

INTERKOMMUNALES FEUERWEHRREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON



EINWOHNERGEMEINDE NIEDERGESTELN

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck	Seite 2
Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz	2
Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes	2
II. SITZ, VERWALTUNG	
Art. 4 Sitz, Verwaltung	Seite 2
III. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	
Art. 5 Gemeinderat	Seite 3
Art. 6 Feuerkommission	3
Art. 7 Feuerkommissionspräsident	4
Art. 8 Feuerwehrkommandant	4
Art. 9 Organisations- und Dienstreglement	4
IV. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG	
Art. 10 Dienstpflicht	Seite 4
Art. 11 Befreiung der Dienstleistung	5
Art. 12 Ersatzabgabe	5
Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
V. SOLD, ERWERBSAUSFALL, VERPFLEGUNG	
Art. 14 Sold und Erwerbsausfall	Seite 6
Art. 15 Verpflegung und Unterkunft	6
VI. VERSICHERUNG	
Art. 16 Krankheit und Unfall	Seite 7
VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	
Art. 17 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Uebungen	Seite 7
Art. 18 Disziplin an Uebungen und Einsätzen	7
Art. 19 Inkrafttreten	7
Art. 20 Zuwiderhandlungen	8
Art. 21 Rechtsmittelbelehrung	8

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron und Gemeinde Niedergesteln beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement soll einen einwandfreien Betrieb der Feuerwehr zum Schutz von Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerten gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Organisation der Feuerwehr und der Behörden,

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Raron - Niedergesteln:
 - a Sichern
 - b Retten
 - c Halten
 - d Schützen
 - e Bewältigen

2. Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden:
 - a zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter
 - b zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen
 - c zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen.

3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. SITZ, VERWALTUNG

Art. 4 Sitz, Verwaltung

1. Der Sitz der Feuerwehr Raron – Niedergesteln ist in Raron. Die administrative und finanzielle Verwaltung wird durch die Einwohnergemeinde Raron sichergestellt.

III. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 5 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der angeschlossenen Gemeinden.
2. Die Aufgaben der Gemeinderäte sind:
 - a Ernennung Kommandant, Stellvertretung und Offiziere
 - b Ernennung der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommissionspräsidenten
 - c Ernennung Sicherheitsbeauftragten
 - d Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung
 - e Genehmigung Budget und Jahresrechnung
 - f Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe
 - g Festsetzung Mannschaftsbestand
 - h Bewilligung Betriebs- und Dienstreglement
 - i Erlass von Straf- und Bussenverfügungen in Feuerwehrangelegenheiten.

Art. 6 Feuerkommission

1. Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist
 - b dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe
 - c dem Sicherheitsbeauftragten
 - d Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
2. Die Aufgaben der Gemeindefeuerkommission sind:
 - a überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegermeisters in den Gemeinden
 - b führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe
 - c kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- und Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung
 - d zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an
3. Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten beider Gemeinden
 - b dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

4. Die Aufgaben der interkommunalen Feuerkommission sind:
 - a vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist
 - b Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten
 - c den Voranschlag aufzustellen
 - d Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 7 Feuerkommissionspräsident

1. Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
2. Er informiert die Gemeinderäte über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, der Sicherheitsbeauftragten sowie der Kaminfeger.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 8 Feuerwehrkommandant

1. Der Kommandant organisiert und gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps.
2. Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Ressortverantwortlichen.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 9 Organisations- und Dienstreglement

Die Feuerwehrkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, das vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

IV. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG

Art. 10 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Art. 11 Befreiung der Dienstleistung

1.
 - a. Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen sind von der obligatorischen Feuersdienstpflicht befreit.
 - b. Die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt wird.
 - c. Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sie im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates
 - b die Geistlichen und Ordensleute
 - c die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind
 - d das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten
 - e die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes

Art. 12 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.
3. Bei Paaren die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt erhoben:
 - a Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - b Haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c Ist ein Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen
 - b Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind
 - c Personen infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen werden
 - d Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei
 - e Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden
 - f Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben.

V. SOLD, ERWERBSAUSFALL, VERPFLEGUNG

Art. 14 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert.

Art. 15 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest.

VI. VERSICHERUNG

Art. 16 Krankheit und Unfall

1. Die Feuerwehr Raron – Niedergesteln versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17 Unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen

1. Aufgebotene Personen die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr.50.-- und Fr.100.-- bezahlen. Die ausgesprochene Busse wird von der Gemeinde einkassiert.
2. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.
3. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 18 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1. Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:
 - a. Verweis
 - b. Soldverweigerung
 - c. Wegweisung von Übungs- oder Schadenplatz
 - d. Ausschluss
2. Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig.
Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.
3. Für das Inkasso der Bussen ist die Wohngemeinde zuständig.

Art. 19 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
2. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Verweise und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.
2. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege).

Art. 21 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden all im Widerspruch stehenden früheren Reglement und Bestimmungen aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat Raron in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012

Angenommen durch den Gemeinderat Niedergesteln in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2012

Angenommen durch die Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron vom 13. Juni 2012

Angenommen durch die Urversammlung der Einwohnergemeinde Niedergesteln vom 5. Dezember 2012

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. April 2013.

Der Gemeindepräsident Raron
R. Imboden

Der Gemeindeschreiber Raron
T. Köpfli

Der Gemeindepräsident Niedergesteln
J. Pfammatter

Der Gemeindeschreiber Niedergesteln
B. Imboden